

uns für den Betrag gut ist, vor allen Dingen, wenn der Umstand einträte, dass die Waare, die wir als Faustpfand in Händen haben, unbrauchbar würde. *Grossbuchbinderei*

Wir haben in den letzten fünf Jahrgängen obige Frage vielfach behandelt und auch Aeusserungen unseres rechtskundigen Mitarbeiters wiedergegeben. Dabei hat sich herausgestellt, dass in den Gesetzen keine Bestimmungen zu finden sind, nach denen die Frist für Abnahme von Waaren, die auf Abruf gekauft sind, zu bemessen wäre. Ebensovienig giebt es höchstgerichtliche Entscheidungen, an die man sich halten könnte. Die Gutachten von Handelskammern sind sehr verschieden ausgefallen und bieten auch keine maassgebende Unterlage.

In solchen Fällen, wo die Gesetze versagen, und keine bestimmten Handelsbräuche vorliegen, müssen die Gerichte nach Billigkeitsgründen entscheiden, und dabei ist es selbstverständlich, dass für den Abruf je nach der Art der Waare sehr verschiedene äusserste Fristen gelten müssen. Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind oder innerhalb kurzer Zeit ihren Werth verlieren, müssen rascher abgenommen werden als solche, die sich unverändert erhalten.

Allmähig scheint sich infolge der vielen Erörterungen in unserem Blatte die Ansicht herausgebildet zu haben, dass mangels anderer Bestimmungen bei Waaren, die keinem raschen Verderben ausgesetzt sind, der Abruf binnen längstens einem Jahre erfolgen muss; es wäre jedoch sehr erwünscht, dass von den Vertretungen der verschiedenen Industriezweige äusserste Abruffristen festgesetzt würden.

In oben beschriebenem Falle handelt es sich um den Abruf gebundener Bücher, und man kann dem Buchbinder keinesfalls zumuthen, die Bücher solange auf Lager zu halten, bis sie unverkäuflich geworden sind und die Kosten des Einbands nicht mehr decken. Fragesteller ist auch berechtigt bei Uebergang der Firma in andere Hände auf sofortiger Abnahme zu bestehen, und falls diese verweigert wird, den früheren Besitzer dafür in Anspruch zu nehmen.

Da es sehr schwierig sein wird und noch lange dauern kann, ehe äusserste Abnahmefristen für alle Waaren festgestellt sind, so empfiehlt es sich, dass bei Verkauf auf Abruf stets Grenzfristen in den Vertrag aufgenommen werden.

Papier für Korrektur-Fahnen

Aus Sachsen

Im »Rathgeber« von Herfurth in Leipzig wird in einem »Autorengrillen« betitelten Artikel darüber geklagt, dass dem Setzer unendliche Scherereien entstehen, und er seine Arbeit oft wiederholt korrigiren müsse, weil die Korrekturen von jedem Verfasser nach seiner Art gemacht würden. Wie soll aber z. B. Jemand, der im Leben vielleicht nur einmal mit dem Setzer zu thun hat, wissen, dass es gebräuchliche, jedem Setzer bekannte Zeichen für Korrekturen giebt? Hätten die gelegentlichen Verfasser hierüber eine kleine Anleitung, so würden sie sich gewiss in ihrem eigenen Interesse gern bemühen, diese Zeichen anzuwenden.

In den meisten Sammelwerken, wie Brockhaus, Meyer usw. steht unter »Korrektur« eine solche Anleitung mit Beispiel. Wäre es nicht empfehlenswerth, die Korrekturen auf Papier zu drucken, welches eine derartige Anleitung z. B. auf der Rückseite enthält? Oder könnte nicht ein Papierfabrikant den Buchdruckern derart vorbedruckte Bogen eigens für Korrekturen liefern?!

H. St., Ingenieur

Beeinflussung der Anzeigen-Besteller

Aus Schlesien

Beifolgenden Abdruck eines Zirkulars, welches mein hiesiger Kollege H. an Anzeigen-Besteller des in meiner Druckerei hergestellten Kreisblattes versendet, übersende ich mit der Bitte, sich darüber zu äussern, ob dasselbe eines anständigen Geschäftsmannes würdig ist. Ihre Entscheidung soll dazu benutzt werden, die Zurückziehung dieser Zirkulare auf gütlichem Wege herbeizuführen. Mein Kreisblatt enthält nur amtliche Bekanntmachungen und Inserate und wird seit mehr als 50 Jahren, trotz der niedrigeren Auflage, als Insertionsorgan sehr stark benutzt. Ich habe nichts gethan, was etwa dieses Zirkular herausgefordert hätte. *Buchdrucker*

Der Drucksache, die anscheinend an die im Kreisblatt anzeigenden Firmen gesandt wird, entnehmen wir folgende Stellen:

Das inliegende Inserat, welches dem hiesigen Kreisblatte entnommen ist, haben Sie in Verkennung der hiesigen Pressverhältnisse weder der F.-M. Zeitung noch dem F. Stadtblatt zur Veröffentlichung übergeben. . . . Jede der genannten Zeitungen erscheint in einer weit höheren Auflage wie das Kreisblatt.

Ausserdem wurden in der Drucksache die Vorzüge der

F.-M. Zeitung und des F. Stadtblattes für Anzeigende ausführlich dargestellt.

Unseres Erachtens sollte Jedermann sich auf die Anpreisung seiner Waare beschränken ohne dabei seinen Mitbewerber schlecht zu machen.

Dreifarbendruck. Die Reproduktions-Anstalt der Firma *J.G. Schelter & Giesecke* in Leipzig sandte uns drei Blätter mit Illustrationen zu einem Lehrbuch der Zoologie. Die Bilder schildern die Thierwelt der Tiefsee nach von Künstlerhand gemalten Aquarellen. Die Wiedergabe im Druck geschah mittels Dreifarben-drucks von Galvanos. Sowohl die Dreifarben-Autotypien wie die Galvanos nach letzteren wurden von der genannten Reproduktions-Anstalt geliefert, den Druck besorgte Fr. Richter in Leipzig, u. z. wurden stets 6 Seiten auf einmal gedruckt. Die uns gesandten Abdrucke sind vorzüglich. Die Galvanos müssen ausserordentlich genau gepasst haben, denn alle Umrisse sind scharf begrenzt, auch die Farben sind bestimmt und klar.

Die Innung Dresdner Buchdruckereibesitzer (Zwangs-Innung) hielt am 29. Oktober ihre vierte ordentliche Vierteljahrsversammlung ab. Der Vorsitzende, Herr Siegel, eröffnete die Versammlung, worauf Herr Ulrich die Lossprechung der 7 Ausgelernten unter Ueberreichung der Lehrbriefe vornahm. Dann berichtete der Vorsitzende über den Arbeitsnachweis, die Unterstützungskasse und über die Sonntag, 27. Oktober, in Leipzig stattgefundene Sitzung des neugebildeten Tarifkreisamtes, in welcher über die Lokalzuschläge zum Tarif für sieben sächsische Städte berathen worden war. Hierauf berichtete Herr A. Schoenfeld über die beschlossenen Tarifänderungen und Erhöhungen. Die Versammlung war darin einig, diese Steigerung durch entsprechende Preiserhöhung wieder auszugleichen sei, und dem Vorstande werden dahin zielende Schritte überlassen. Hierauf verlas der Vorsitzende einen Beschluss der Kgl. Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 12. Oktober d. Js., wonach die Zwangs-Innung der Dresdner Buchdruckereibesitzer für die Zeit vom 1. Januar 1902 ab zu schliessen sei. Die Erschienenen blieben noch zu einer Besprechung über einen Antrag zur Errichtung einer freien Innung beisammen. Die übereinstimmende Ansicht der Versammelten ging dahin, dass das Buchdruckgewerbe in Dresden fernerhin nicht ohne kräftige Korporation, welche die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen, wie Fachschule, Arbeitsnachweis, Ehren- und Schiedsgericht u. A. übernehmen und fortführen müsse, bleiben könne. Eine Kommission von 6 Mitgliedern wurde gewählt, welche die Satzungen für eine freie Innung zu entwerfen und einer späteren Versammlung zur Berathung und Genehmigung vorzulegen hat, sodass die freie Innung sofort nach Schluss der Zwangs-Innung ins Leben tritt.

Lokalzuschläge des Buchdrucker-Tarifs. Das Kreisamt für den Tarifkreis VII (Sachsen) beschloss folgende Lokalzuschläge zum Tarif-Minimum: Die für Dresden und Zittau beantragten Erhöhungen des Lokalzuschlags wurden abgelehnt. Neu belegt mit Lokalzuschlägen wurden Bautzen mit 5, Pirna mit 2½, und Zwickau mit 7½ pCt. Erhöht wurden die Lokalzuschläge von Chemnitz von 10 auf 12½ und Plauen von 5 auf 10 pCt. Für Leipzig war der Lokalzuschlag schon bei den Berathungen des Tarifamtes über den neuen Tarif im September von 17½ auf 20 pCt. erhöht worden.

Die Dresdner Buchdrucker-Gehilfen nahmen in einer kurz darauf abgehaltenen öffentlichen Versammlung einstimmig eine Resolution an, wonach die Dresdner Gehilfenschaft ihr Missfallen über die Ablehnung der Erhöhung des Lokalzuschlages von 17½ auf 20 pCt. durch die Prinzipale ausspricht und die Gehilfenvertreter beauftragt werden, beim Deutschen Tarifamt Einspruch gegen den Leipziger Beschluss zu erheben. g.

Am Sonntag, 3. November, vormittags 9 Uhr, fand die 1. Sitzung des Kreisamtes V (Baiern) in München statt. In sechsstündiger Berathung wurden die beantragten erhöhten Lokalzuschläge für Augsburg, Nürnberg und Würzburg mit Stimmengleichheit abgelehnt und mit Einstimmigkeit folgende Lokalzuschläge festgesetzt: Augsburg 10 pCt., Erlangen 5, Freising 5, Fürth 15, Landshut 5, Nürnberg 15, Regensburg 5, Schwabach 5, Würzburg 5 pCt. Der Lokalzuschlag für München wurde bekanntlich vom Tarifamt in der bisherigen Höhe von 17½ pCt. belassen. Die Vorarbeiten für die mit 1. Januar 1902 in Kraft tretenden paritätischen Arbeitsnachweise wurden den Schiedsgerichten der einzelnen Orte übertragen. N.

Lohnbewegung der Buchdruckergehilfen in Schweden. Mehrere Theile der Uebereinkünfte, betreffend die während der letzten Jahre für eine gewisse Zeit zugestandenen und durchgeführten Lohnerhöhungen in den Werk- und Zeitungsdruckereien, treten Ende 1901 ausser Kraft. Aus dieser Veranlassung fanden jüngst in Stockholm zwischen Delegirten der Buchdruckereibesitzer, Zeitungsverleger und Arbeiter Verhandlungen statt, die jedoch ergebnisslos blieben. Man befürchtet einen Lohnkampf, der die Werk- und Zeitungsdruckereien des ganzen Landes berühren kann. F.